

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 31. August 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 113–114 H. G. Bl., Nr. 24–26 Pr. G. S., S. 249; Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen usw. zum Gesetz betr. die Besteuerung von Mineralwässern usw., Mietseinerungsamt für die Stadt Königsbrunn OS., Preise für Stroh n. Häcksel, Höchstzuschläge beim Umzug von Feu durch den Handel, S. 250; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseinsätze, Gebührenordnung für approbierte Ärzte u. Zahnärzte, Nachforschung nach Einbrechern, beschlagnahmte Kriegspostkarten, ausgeloste schles. Rentenbriefe, S. 251; Gewerbemäßige Behandlung von Krankheiten usw., S. 252; verbotene Anpreisungen, S. 253; ausgeloste Kreisanteilscheine des Kreises Trois. Schwitz, S. 256.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfäutert, versündigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

493. Die Nummern 113 bis 114 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6440 eine Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen, vom 15. August 1918.

Nr. 6441 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, vom 19. August 1918.

Nr. 6442 eine Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste, vom 20. August 1918.

Nr. 6443 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden, vom 23. August 1918.

Preussische Gesefsammlung.

494. Die Nummern 24 bis 26 der Preussischen Gesefsammlung enthalten unter

Nr. 11 670 eine Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 779), vom 1. August 1918.

Nr. 11 671 das Gesetz über die Niederlegung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, vom 18. Juli 1918.

Nr. 11 672 das Gesetz über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 18. Juli 1918.

Nr. 11 673 eine Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, vom 1. August 1918.

Nr. 11 674 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang des Rectors der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, vom 1. August 1918.

Nr. 11 675 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Brackel und Affeln durch die Stadtgemeinde Dortmund, vom 28. Juli 1918.

Nr. 11 676 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Erweiterungsbauten des Gefwerkes zu Grevenbroich, vom 5. August 1918.

Nr. 11677 ein Gesetz über Erhöhung der Eisenbahnfahrtkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, vom 9. August 1918.

Nr. 11678 eine Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 11. September 1914, vom 15. August 1918.

Nr. 11679 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer Verbindung, Leitung durch das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum, vom 16. August 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

495. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat zu dem Gesetze, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 beschlossenen Ausführungsbestimmungen nebst Nachsteuerordnung im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 437 ff. bekannt gemacht sind.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Finanzminister.

496. Ich ordne auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (R. Bl. f. d. l. B. S. 295) hierdurch an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Mit. Einigungsamt der Stadt Königsbütte OS., zu dessen Vorsitzenden der Justizrat Kosterlich in Königsbütte und zu dessen stellvertretendem Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Hergmann in Königsbütte bestellt sind, Geltung haben sollen.

Ferner ermächtige ich das Einigungsamt

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Vorstehende Anordnung und Ermächtigung sind unbedenklich.

Für das Versehen vor dem Einigungsamt auf Grund der obigen Ermächtigung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, die Anordnung des

Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 661).

Berlin W 66, den 16. August 1918.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

497. Festsetzung der Vergütung für Händler und Kommissionäre gemäß § 2 der Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (R. G. Bl. 1918 S. 721) sowie Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel sowie für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch die Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher.

Auf Grund des § 2 Satz 2 und des § 5 der Verordnung vom 28. Juni (Reichsgesetzbl. 1918 S. 721) sowie auf Grund des § 1 Satz 2 und des § 2 Absatz 2 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 16. Juli d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mir diese Festsetzung übertragen worden ist:

1. Der von den Lieferungsverbänden dem Händler oder Kommissionär zu zahlende Betrag der Vergütung darf 4 M. für die Tonne nicht übersteigen.

2. Beim Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel sowie bei Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher dürfen die für sonstige Lieferungen festgesetzten Preise (§§ 1—4 der Verordnung vom 28. Juni 1918) höchstens um 20 M. je Tonne überschritten werden.

3. Diese Preise schließen die Kosten des Auf- und Abladens, der Beförderung zum Verbraucher und ähnliche Nebenkosten ein.

Breslau, den 22. August 1918.

Der Oberpräsident.

498. Festsetzung von Höchstzuschlägen beim Umsatz von Heu durch den Handel.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Mai d. Js. (Reichsgesetzbl. 1918 S. 421) und des § 2 Absatz 1 der Preussischen Ausführungsanweisung hierzu vom 10. Juni d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mir diese Festsetzung übertragen worden ist:

Der Höchstzuschlag für Heu beim Umsatz durch den Handel beträgt

für lose verladenes Heu je Tonne 8 M. und für gebundenes oder gepreßtes Heu

je Tonne 5 M.

Dieser Zuschlag faßt Kommissions- Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht einschließend der durch Zusammenstellung

kleinerer Vleserungen zu Sammelabenden nach-
weislich entstandenen Vorfrachtkosten.

Breslau, den 22. August 1918.

Der Okerpräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

499. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.B. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsleistungen für die Monate August 1914, Oktober 1914, November 1914 und März 1917 bis Mai 1918 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreiskassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 24. August 1918.

Der Regierungspräsident.

500. Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 7. August d. J. (Amtsbl. St. 34 S. 238 Nr. 471) betreffend die für die Kriegszeit bestimmte

Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896, fehlt bei A 7 im ersten Satz einmal das Wort „halbe“. Es muß dort heißen: „Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 2 bis 4 Mark zu“.

Feiner hat es bei I: „vom 13. März (nicht Mai) 1906“ zu heißen.

Oppeln, den 25. August 1918.

Der Regierungspräsident.

501. In der Nacht vom 26. zum 27. August dieses Jahres ist um 3 Uhr der Schutzmann Pohl in Balenze bei der Verfolgung von Einbrechern erschossen worden.

Ich fordere zur Nachforschung der Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderliche Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 27. August 1918.

Der Regierungspräsident.

502. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgenber Kriegspostkarten angeordnet:

Nr.-nummer	Herstellungsart	Beschreibung des Bildes	Verlag
1805	Zeichnung für Zeitschrift	Die Rache der Hamster	E. A. Christians, Hamburg.
1810	besgl.	Ermordung des deutschen Gesandten	besgl.
1811	9 Skizzen	Denkmäler	A. Heinsohn, Hamburg.

Oppeln, den 25. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

503. Ankündigung
von ausgelosten $3\frac{1}{2}$, und 4% Rentenbriefen
der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **2. Januar 1919** einzulösenden $3\frac{1}{2}$, und 4%

Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu $3\frac{1}{2}\%$:

Buchst. F. zu 3000 M. 20 Stück Nr. 187. 205. 226. 275. 347. 357. 365. 419. 488. 546. 590. 813. 816. 839. 958. 965. 1216. 1365. 1373. 1403.

Buchst. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 47. 135.

Buchst. H. zu 300 M. 22 Stück Nr. 84. 191. 269. 316. 335. 359. 420. 432. 443. 454. 461. 510. 536. 637. 638. 745. 836. 838. 908. 1110. 1120. 1130.

Buchst. J. zu 75 M. 7 Stück Nr. 189. 217.
225. 291. 312. 315. 400.
Buchst. K. zu 30 M. 5 Stück Nr. 92. 93. 95.
102. 103.

b) zu 4%:

Buchst. FF. zu 3000 M. 1 Stück Nr. 200.
Buchst. HH. zu 300 M. 3 Stück Nr. 4. 30. 145.
Buchst. JJ. zu 75 M. 1 Stück Nr. 36.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1919** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **2. Januar 1919** ab mit Ausschluss der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der Königlich Preussischen Rentenbankkasse in Berlin O2, Klosterstraße 76, oder bei der Preussischen Staatsbank (Königlichen Behandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zins-scheine Reihe 4 Nr. 7 bis 16 und den Renten-briefen zu b) die Zins-scheine Reihe 1 Nr. 14 bis 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Verfüzung einer Quittung, an die oben bezeich-neten Kassen einzusenden, worauf die Ueber-sendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **2. Januar 1919** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zins-scheine wird bei der Aus-zahlung von Nennwerten der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzinsen nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. August 1918.
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

504. Anordnung. Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 3. 7. 16 — III Nr. 87399 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Ge-setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813):

§ 1. Den Personen, die sich gewerksmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Appro-bation) zu besitzen, ist verboten, ihren Gewerbe-

betrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohn-haus, im Adress- oder Fernsprechbuch anzukündigen. Zahn-techniker, Bandagisten und Hühner- augenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

§ 2. Es ist verboten, Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfäng-nis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.

§ 3. Die unter § 1 und 2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie ver-schleierten Form verboten.

§ 4. Geschottet ist die Ankündigung, Be-schreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Bänderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körper-schäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Obergensursstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. erhalten ist.

§ 5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotliste der Obergensursstelle steht.

§ 6. Für Mittel usw. der in § 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Er-latz dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Obergensursstelle nachzusuchen und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

§ 7. Die Listen der Obergensursstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

§ 8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine An-wendung.

§ 9. Den unter § 1 genannten Personen ist ferner verboten:

- eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
- die Behandlung mittels mystischer Ver-fahren,
- die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aus-satz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
- die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen

Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,

- e) die Behandlung von Krebskrankheiten
- f) die Behandlung mittels Hypnose,
- g) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
- h) die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine unter g gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehn-hundert Mark erkannt werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

505. Nachtrag zur Liste A.

(der Mittel, Apparate, Verfahren usw., deren öffentliche Anpreisung oder Ankündigung verboten ist (§§ 4—7 der Anordnung des stellv. Generalkommandos VI. A. K. vom 15. 2. 18 — II¹ Nr. 490/1. 18.) (Amtsblatt 1918 S. 136).

Verboten sind alle Mittel gegen: Krätze.

Ferner folgende Mittel:

Adamynin, Gloria-Pastillen,
Adamynin, Pastillen N. u. B.,
Adamynin, Geist,
Adamynin, Rheuma-Nieren-Pastillen,
Aderverkalkung, Gratisbroschüre, Dr. Gebhardt u. Co.,
Adjutor-Tabletten gegen Gallensteine,
Aivofan,
Alascha, Bruchsalbe,
Alascha-Kropfgeist,
Alascha-Kropfpulver, Chemische Fabrik Haible u. Maier, Stuttgart,
Alonolpuder, bei Haut und Bartflechte, St. Johannes Apotheke, Plauen i. V.,
Alberdorfer Tropfen, Löwendrogerie, Görlitz,
Albumacitin zur Säuglingsernährung,
Algenol-Pulver und Tabletten, Löwenapotheke N. Alascha, Gleiwitz O.S., Bahnpoststr. 33,
Alpenkräutertrank, Fleischschuttpulver, Blutvermehrungspulver, Nikolaus Bode, Stuttgart,
Altschadenwasser bei offenen Füßen,
Amalab-See,
Amalab-Extrakt, Dr. Eder u. Co., Berlin-Halensee,
Joachim Friedrichstr. 50,
Antidiabeticum, A. Siegers, früher Anglin,
Antipediculaire, Läusemittel,

Antisept, Läuseabkalmittel, Löwenapotheke, Hannover,
Anti-Zuckerungsmittel,
Atrabillin-Schnupfenpulver,
Ausschlagssalbe, Apoth. Nemagens,
Babag-Stoffwechsel-Tabletten, Pastillenfabrik, Baden-Baden,
Balbament, Otto Reichel, Berlin,
Balsam gegen Blähgase, Kropf usw.,
Bandwurm, D. Blase, Leipzig,
Bandwurmmittel, Arkonaapotheke, Berlin N., Arkonaplag 5,
Bandwurmmittel, Mannheimer, Löwenapotheke, Berlin, Jerusalemstraße 30,
Barbasan, gegen Bartflechte, Barbasan - Versand, Koflau-Anhalt,
Benigan, pharmaz. u. chem. Spezialgesellschaft m. b. H., Berlin, Ritterstraße 77,
Blutreinigungstee, H. Kahles, Königsberg i. Pr.,
Blutreinigungstee, Dr. Wanns, Mainz,
Blutreinigungstee, Hustentee, Haustee, Harzer Gebirgstee, Versandgeschäft Schwarzwaldfreudenstadt,
Blutreinigungstee, Apotheke in Silberberg, Bezirk Breslau,
Blutreinigungskräuter, A. Dorffleher u. So. Nach. G. m. b. H.,
Brostafac bei Gallen- und Leberleiden, Adlerapotheke, Straßburg-Üdemarkt,
Brust- und Hustentee, Dr. Böttchers,
Brustheiler, Stadtpothke, A. Eilers, Gau-Algersheim,
Brutol, Läusemittel,
Burton'sche Feinmischung,
Caesarol-Pillen,
Charis, Bandage,
Damentee, bei monatlich wiederkehrenden Beschwerden,
Diaetec, Genussmittel für Zuckertrinke,
Die Heilung der Nervenschwäche, Verlag Lütjeharms, Heidelberg,
Dostrach, Blutreinigungspulver,
Dostrach, Ekrier,
Emmsee, Ohrenzäpfchen,
Entfettungstabletten, Brangelapotheke, Berlin, Wrangelstraße, 108,
Entfettungstee, Waldheims,
Erector-Nervendrops,
Eustilin, zur Stillung des Hungers und Durstgefühls,
Ferromanganin,
Flechten, Ausschläge, Juden, heilbar, C. Thelen, Apotheke, Unkel,
Flechten-Balsam, Otto Reichel, Berlin,
Flechten, Hofapotheke zum fliegenden Roß, Breslau,
Flechten, Kopfgrind, Unikat-Vertrieb, Berlin,
Flechtensalbe, Apotheke Lauenstein, Spremberg,
Frauen erhalten Rat, Frau M. Fiebig, Leipzig,
Frisonis, Gichtheiler,
Gallenstein usw. Leiden (Prosch. Antiquar-Werke),
Gallenstein-Ekdr. H. Hamel, Magdeburg,
Gallensteine, unsehlbares, unschädliches Mittel dagegen, Frau Reeber, Invalidenstraße 5,

Gallensteine, Nierensteine, Gries- und Leberleiden,
Mittel gegen, Andreas-Apothek, Berlin,
Gallensteinfranke, Bleichsüchtige, Blutarme (Auskunft),
G. Michalsky, Püren,
Gallensteinfranke, operationslose Behandlung, Bro-
schüre, Kunze, med. Verlag, Bonn,
Gesundheitssee, Dr. Richters, gegen unreines Blut,
Sicht- und Rheumatismuskräuter, A. Dorfflecher u.
Co. Nachf., G. m. b. H., Bad Godesberg,
Giftfreies Gesundheitspulver, bei Hautauschlag,
Hautjucken und Weimunden,
Gingos,
Ginger,
Grippin, Vorbeugungsmittel gegen die Grippe oder
spanische Krankheit, Santola Fabrik von. Prä-
parate, Berlin-Neukölln, Bergstraße 34,
Haarlement, (Mittel gegen Läuse),
Hautsalbe, Sanitätsrat Dr. Strahl,
Hautspillen, zur Blutreinigung Löwenapotheke, Cisleben,
Hautauschlagssalbe, Apotheker Schwanz, Einsiedel
bei Chemnitz,
Hautjucken, Mittel gegen, Salus, Bochum,
Hautsalbe (Anna Wiener, Breslau),
Hautsalbe, R. v. Gorayski, Berlin-Grünwald,
Hämorrhoiden, Unikat Vertrieb, Berlin,
Hämorrhoiden, Pflaster, Apotheker Reichert, Elbing,
Heil- und Küßsalbe Apotheke zur Hygiene, Breslau),
Heilsalbe, Sprengers,
Dr. A. Hempels Tabletten, Hofapotheke, Leipzig,
Heinstraße,
Hernien-Bandage, gef. gesch., Hernien-Bandagehaus
Halle a. S.,
Herpina, Frühlingskräutertee,
Herten, welche vorzüglich die Abnahme ihrer Kraft
wahrnehmen, Prospekt Herrmann, Apotheke,
Berlin, Neue Königstraße 2,
Hob-N-Salz, Blutnährsalz,
Homöopath. Rheumatismustropfen, Löwenapotheke,
Elegen,
Homöopathische Schlaftropfen, Löwenapotheke, Berlin-
Friedenau,
Homöopath. Kollapotheke, Dr. Max Schulz, Berlin,
Höhenjonne, Heilanstalt, Prana, Berlin, Pots-
damerstr. 43,
Hörtrömmeln, bequem und unsichtbar zu tragen,
Sonis-Versand, München 94,
Fusien, Niennot, Verschleimung, Frau Kürschner,
Hannover, Oberstraße 40,
Fusientropfen, Dr. Böllchers,
Gazelle, gegen Magen- und Darmleiden,
Jado-Kado-Pillen, Marienapotheke, Fritz v. Bock,
Hüttenweiser-Küßlingen,
Judo, gegen Sticherläuse,
Kalkmentholtabletten,
Kaspul, gegen Kopfschmerz,
Kindersee, Dr. Galle,
Krauterkandeln, Marke Gindig, gegen Krampfadern,
offene Wunde,

Kräuterschnupfpulver,
Kreuz-Welt-Pasta, zur Desinfektion von Wunden,
Pflechten usw., Max Wegner, Berlin, Fenzstr. 59,
Kronenbalsam, bei Krampfaderngeschwüren, offenen
Füssen und alten Wunden,
Kühlereme, bei Hautjucken, Löwenapotheke, Hannover,
Kynil, Karmelitergeist, Althaus-Versand, Seilgenstadt,
Lanula, Dr. Bauers Vogtländischer Gebrüdersee unter
Beimischung von Wacholderfrucht,
Lebenskräuter, A. Dorfflecher u. Co.,
Lebenswecker mit Del, gegen Rheuma,
Ligurischer Blättertee, Arterienverkalkung und Nieren-
leiden,
Lithosol, gegen Steinleiden,
Lithosolvin, Lösung der Gallensteine,
Luna, Blutreinigungstee,
Madenwürmer, Apothek. Giffingen, Rinderoth,
Mahn- und Weckruf, Schrift von A. Dorfflecher u.
Co., Nachf., G. m. b. H., Bad Godesberg a. Rh.,
Maltotissian, Hofapotheke, Weisenhof 28,
Medico, Mittel gegen Bandwurm, Reichel, Berlin,
Eisenbahnstraße 4,
Medizinalbrot, zur Hebung der Volksgesundheit und
Ernährung,
Mefal, bei Rheuma und ähnliche Mittel, Mefal-
versand Franz Schabid, Caputh-Potsdam,
Migrol - Tabletten, Fritz Krippke, G. m. b. H.,
Berlin-Neukölln,
Miniatur-Hörapparat, Med. Erporthaus, Kopenhagen,
Mundin, Dr. Schäffer,
Muralithin,
Mutter-Anno, Blutreinigungstee, Blutreinigungspillen,
Myrobolanum, gegen Hämorrhoiden, Otto Reichel,
Berlin,
Myrtol, Heidelbeerfrucht, Drogerie Heinemann, Görlitz,
Natron-Wärmer, bei Rheuma, Sicht, Magenleiden,
Schlaf, Gesicht, Zahn- und Ohrenleiden, Heren-
schuß usw.,
Nervenkräuter, A. Dorfflecher u. Co., Nachf., G. m.
b. H., Bad Godesberg,
Neue Wege, Krankheiten zu heilen, Missionsprediger
Med., Berlin-Wilmersdorf,
Neville, wassertreibender Tee,
Olinabalsam, Mittel gegen Hautjucken,
Olinab-Salbe, gegen offene Füße, veraltete Wunden,
Onabal, Wie man das Fett von den Hüften und
von dem Unterleib zum Verschwinden bringt,
Opiannin, Drogerie Heinemann, Görlitz,
Pharmazon, der Organismusausreger, Eisl Werke,
G. m. b. H., Dresden,
Pir, Mittel gegen Kopfläuse,
Pianotol, gegen Hautjucken, Pidel, unreine Haut,
Apoth. Medemeyer, Jarentin Mecklenburg,
Puril, Mittel gegen Hautjucken,
Psozialis, Schuppenflechte, Nichten, Haut- und Ge-
schlechtsleiden, Dr. med. Max, Zuffenhausen,
Purod-Tabletten, Allgem. chem. Gesellsch., Köln,
Herwarthstr. 17,

Pyromonter-Ferment,
Radical, Sproedt, Bochum,
Radikallin, gegen Warstflechte und andere Flechten,
Radosclerin, gegen Gicht und Arterienverfaltung,
Razzi, gegen Kopfläuse,
Regenerator-Tee,
Reiskrog, (Mittel gegen Reissen),
Reinigung und Auffrischung des Blutes vom Dr.
med. Paczowski, XIII. Aufl., Buchhandlung
Sanitas, Hannover 20,
Renova, gegen Blutarumt und Bleichsucht, ein süßiges
zitronensaures Eisenoryd,
Renovationspflaster, Lauenstein-Verband, Spremberg,
Rheumatismus, (Mittel gegen) Viktoria-Apothek, Berlin,
Rheumatismus-Bittern, Voigt, Hamburg,
Rheumatismus, Ischias, Gicht, Brandt, Kriegs-
schulbeamter a. D., Halle a. S.,
Ria, Balsam,
Riafon, Engel-Apothek, Leipzig,
Nicosan, Dr. med. Ahmann,
Sanatee (Drog. Kühn, Götting),
Sarsaparilla-Fluid-Extrakt,
Prof. Szanjonis Salbe gegen offene Füße oder
Krampfadern,
Searbugol, gegen Hautjucken, Sproedt, Bochum,
Schäfer, Frau Th. Fischer, Berlin-Wilmersdorf,
Selbstheilung für Nervenkrankte (Austunski) Helene
Wolf, Rathenow,
Zibaja, Entfettungstabletten,
Eskerosantabletten, gegen Nervenverfaltung,
Spezial = Bleichsucht- und Blutarumt - Kräuter, A.
Dorfflecher u. Co.,
Spezial-Hämorrhoidal-Kräuter, A. Dorfflecher u. Co.,
Spezial-Herzkräuter, A. Dorfflecher u. Co. Nachf. G.
m. b. H., Bad Godesberg,
Spezial-Leber-, Nieren- und Blasenkräuter,
Spezial-Unterleibskräuter,
Spezial-Gelbsuchtskräuter,
Spezial-Diarthoe-Kräuter,
Spezial-Regulatrikräuter,
Spezial-magenstärkende Kräuter, A. Dorfflecher u.
Co. G. m. b. H., Bad Godesberg,
Spezialpräparat bei Hautjucken, Wilhelm Behr, Al-
wasser i. Schl.,
Spezial-Wassersuchtskräuter, Melituskräuter, A.
Dorfflecher u. Co.,
Sterbas = Brustkast, Löwenapothek, A. Klafka,
Gleiwitz DZ., Bahnhofstraße 33,
Stoffwechseltabletten (Pastillenfabrik Baden-Baden),
Stoppmüster-Tee, Drogerie Heinemann, Götting,
St. Rochussee, Dr. Villert's-Blutreinigungstee,
Stotter-Apparat, Steinmeier und Weseberg,
Stotterer-Psycho-Heilversahren (Prosp. Georg Rackel,
Neudöln, Neckarstraße 5),
Stottern (Prostüre) H. Steinmeier, Hagenburg,
Strahl, Hamburg (Mittel gegen Hautleiden),
Syphilis-Heilung durch ein neues Verfahren ohne

Schmierkur und ohne Einspritzung, Dr. med.
Bergmann,
Tantreda, Hustenpillen, Versandhaus Tantreda,
Charlottenburg, Kocherstraße 3,
Talaol, Dr. Kühlmanns, Adler-Apothek Arns,
Masuren,
Taniola, Bandwurm mit Kopf, Ratsapothek am
Holzmarkt, Halberstadt,
Tipogastic, Blutreinigungstee,
Tuffiana,
Vaporin, gegen Keuchhusten,
Vater-Philipp-Salbe,
Vitus, Vitus-Industrie, München,
Vollmers Naturmittel,
Wörlehofener Herz- und Wassersuchtssee,
Wundersalbe gegen offene Beine, Flechten, Haut-
krankheiten,
Wurmhütchen, Apothek Gößnig,
Wurmkräuter, A. Dorfflecher u. Co. Nachf. G. m.
b. H., Bad Godesberg,
Wurmmittel, Bandwurmmittel für Erwachsene und
Kinder, Königl. Hofapothek Dresden,
Wurmmittel, Kaiserapothek, Halle, Glauchergasse,
Wurm-Pu ver, Otto Reichel, Berlin,
Wurm-Tabletten, Neumarkt-Drogerie, Zeitz,
Wurmzäpfchen, Dr. Mannz für Erwachsene und
Kinder,
Yohimbim,
Yohimbim-Tabletten, Dr. Hofbauer, Elefantapothek,
Berlin, Leipzigerstraße 74,
Yohimbim, Dr. Fritz Koch, München-Süd,
Zonon, Mittel gegen Gallenleide, Wilhelm Pelz,
Dresden,

Zu streichen sind in Liste A:

Abi, Sommerprossencreme (König Salomo-Apothek),
Leipzig,
Moran, Schönheitswasser, Fr. Th. Fischer,
Augenbraunstifte, strahlende Augen, Augenbraun-
stärker, Frau Th. Fischer,
Braumolin, Sommerprossen, Mittelhaus, Berlin-
Wilmersdorf,
Charis,
Dermis, Bleichcreme, Sommerprossen, Leber und
gelbe Flecken der Haut,
Dieftol, (Räude- und Ungeziefermittel),
Germaniacreme (Sommerprossen),
Juno (Schöder-Schenke, Berlin),
Kiri, Massagepulver,
Kolkobin, Heuschfels (auch als Mittel, Heuschfels
gegen Pferdebohl),
Kranken Frauen usw. (Frau Veisfel, Berlin),
Kreopir (Mittel gegen Räude bei Pferden und
Rindvieh),
Lauenstein Sommerprossencreme,
Mural,
Olana Bleichcreme,
Pasta Divina,
Petrogen, Räude,

Sana-Kapseln,
Schädigungstod (Räube),
Schöne Augen (Fr. Elise Bod),
Schöne Augen (Schroder-Schenke, Berlin),
Sommerproffen (Mittel gegen, von Schorisch, Rittau),
Sommerproffencreme (Löwenapotheke, Götting),
Sommerproffenmittel (Kruft, Hannover),
Taubheit (Erporthaus, Kopenhagen),
Wagners Reines Gesicht und Damenbart.

214. Kündigung ausgeloster Kreisaneleihscheine des Kreises Toft-Gleiwitz.

Bei der am 27. März 1918 in Gemäßheit
des Privilegiums vom 10. Juli 1881
stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan
für 1918 einzulösenden Anleihscheine des Kreises
Toft-Gleiwitz wurden nachstehende Nummern der
3. Ausgabe im Gesamtwerte von 69800 Mark
zur Rückzahlung am 1. Oktober 1918 gezogen:
50 Stück litr. A a 1000 Mark Nr. 941,
722, 423, 1183, 932, 151, 396, 517, 260, 1191,
919, 986, 451, 903, 516, 382, 737, 661, 632,
1049, 1061, 889, 807, 549, 1269, 1243, 936,
268, 467, 927, 514, 938, 1065, 1015, 1022,

1010, 1187, 798, 391, 1202, 525, 681, 918,
704, 122, 574, 723, 252, 876, 699.

36 Stück litr. B a 500 Mark Nr. 157, 648,
85, 229, 529, 557, 519, 47, 390, 326, 567, 589,
533, 102, 580, 262, 130, 86, 70, 635, 26, 55,
306, 500, 678, 152, 598, 88, 515, 295, 242,
439, 97, 332, 56, 527.

9 Stück litr. C a 200 Mark Nr. 27, 100,
230, 186, 79, 34, 398, 163, 140.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreisaneleihscheine hört mit Ende September 1918 auf.
Fehlende Zinskoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im
Rückstande folgende ausgeloste Kreisaneleihscheine:
Per 1. 10. 1916. Litr. B. Nr. 217, 338,
362 a 500 Mark.

Litr. C. Nr. 375, a 200 Mark.
Per 1. 10. 1917. Litr. B. Nr. 41, 148, 320,
a 500 Mark.

Litr. C. Nr. 227, a 200 Mark.

Gleiwitz, den 28. März 1918.

Namens des Kreisausschusses des Kreises
Toft-Gleiwitz.

Der Vorsitzende, von Stumpfeldt.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 31. August 1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/S. 18. R. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. M. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/S. 18. K. K. M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. K. M. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagsnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abf. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. K. M. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. August 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. September 1918.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. R. R. A.

**zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915,
betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.**

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),
- b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Ligen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleifabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22 000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelhalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln, Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen (auch Weiß- und Lagermetall), unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie Notenschlupfplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimon Gehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimon Gehalt von mehr als 6 v. H.; auch Abmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

- d) Die nach § 6b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer, der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen als

in den Klassen 1—11b zusammen	150 kg
„ „ „ 12—14 „	20 „
„ „ „ 15—17 „	100 „
„ „ „ 18—19 „	50 „
in der Klasse 20	50 „
in den Klassen 21—22 zusammen	600 kg ¹⁾ .

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R.R.N., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfasst, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. Verwendung auf Grund von Bezugsscheinen²⁾.

¹⁾ Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/S. 18. R.R.N., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Gledemannstr. 10, erhältlich.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter Bezugsscheine, sofern die in dem Bezugsschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden²⁾.

Zur Ausstellung von Bezugsscheinen sind berechtigt:

die Haupt-Beschaffungsstellen³⁾ deutscher Militärbehörden,

Reichsmarinebehörden,

Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,

Reichs- oder Staats-Post- und Telegraphenbehörden,

sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen⁴⁾ im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

An Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die vorläufige Entnahme aus eigenen Beständen und die Verarbeitung ohne Bezugsschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugsscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugsschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugsscheins zulässig.

2. Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung⁵⁾.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

3. Verwendung auf Grund von Belegscheinen.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter Belegscheine, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden⁶⁾.

²⁾ Ein erläuterndes Merkblatt zur 2. Nachschubbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. R.R.N., Vordruck Nr. Bst. 2984b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugsscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Fedemannstr. 10, erhältlich.

³⁾ Als amtliche Vorstände von Bezugsscheinen sind zur Zeit in Gebrauch der Bezugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950a, und der Sammel-Befugsschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950b.

⁴⁾ Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2984c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Fedemannstr. 10, erhältlich.

⁵⁾ Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabe-scheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000a, Sammel-Freigabe-scheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2984b Abs. 2 zu erfolgen.

⁶⁾ Bezugsscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen die rechtliche Übertragung des für kriegsartigen Vertrieben, Geschäften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugsscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Inhaber dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsbefugnisse zur Ausübung der ihnen nach Maßgabe der Bezugsscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Ferner ist der Bezugsschein bei allen Verhandlungen 1. und 2. Klasse.

Zur Ausstellung sind berechtigt

für Belegscheine auf Grund eines Bezugscheins für Metalle diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugscheine berechtigt sind;

für Belegscheine auf Grund eines Sammel-Bezugscheins für Metalle und auf Grund einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in kriegswichtigen Betrieben, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche⁷⁾ einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtsstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die nachträgliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegefuchses einzuholen.

5. Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender Liefer- und Verkaufsträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten Entnahmebestätigung.

6. Rücklieferung von Entfall.

Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden Entfallmengen an die im Bezugschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.

Soweit durch die Beschlagnahme ein dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung unerlässliche Umarbeitung gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

⁷⁾ Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angingig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegefuchses vorher eingeholt werden und erteilt sein.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die 2. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. R. R. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft^{*)}.

Hreslau, den 1. September 1918.

Stellverttr. Generalkommando VI. Armeekorps.

^{*)} Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikels IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. 18. R. R. A.

Zur übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.